

# **Satzung der Offenen Kirche**

## **Evangelische Vereinigung in Württemberg (OK)**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Offene Kirche - Evangelische Vereinigung in Württemberg“ (OK).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Zwecke des Vereins sind die Förderung der Religion, der Bildung und Erziehung sowie die Förderung von Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, insbesondere der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit ihren Untergliederungen. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- die Begleitung und Förderung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und ihren Untergliederungen,
- die Abhaltung und Unterstützung von Veranstaltungen und Einrichtungen, die die Kirche ermutigen, ihren prophetischen Auftrag wahrzunehmen und für Gerechtigkeit einzutreten,
- die Abhaltung und Unterstützung von Veranstaltungen und Einrichtungen, die sich um die Aktualisierung der Verkündigung des Evangeliums und die Öffnung der Kirche und ihrer Dienste für Außenstehende einsetzen,
- die Aktivierung der Mitarbeit von Gemeindegliedern in der Kirche,
- die Förderung einer stärkeren Verbindung zwischen Gemeindegliedern und der Arbeit der Evangelischen Landessynode,
- die Durchführung und Unterstützung von Aktivitäten, die Zivilcourage in Kirche und Gesellschaft fördern,
- die Herausgabe einer Zeitschrift mit kirchlichen, theologischen und gesellschaftlichen Themen,
- die Übernahme von Treuhandschaften und Trägerschaften für unselbstständige Stiftungen, die gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen, einschließlich der separaten Verwaltung von deren Stiftungsvermögen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Der Verein wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede religionsmündige natürliche Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Leitungskreis.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bereits gezahlte Beiträge werden im Fall des Austritts nicht erstattet.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dessen Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Leitungskreis mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand,
  - b) der Leitungskreis,
  - c) die Mitgliederversammlung,
  - d) die Revisoren.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes, des Leitungskreises sowie die Revisoren haften gegenüber dem Verein nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflichten.

#### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden - diese Ämter müssen geschlechtlich quotiert besetzt sein - sowie dem Rechner oder der Rechnerin. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten; durch Beschluss des Leitungskreises kann jedoch auch Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Im Rahmen seines Handelns für den Verein kann der Vorstand nur solche Verpflichtungen für den Verein eingehen, die die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken. Zur Erteilung von Vollmachten, insbesondere an Bezirksvorstände, bedürfen die Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis der Zustimmung des Leitungskreises.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige oder

derjenige, die oder der die meisten Stimmen erhalten hat.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Leitungskreis für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere auch folgende Aufgaben:
  - a) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Leitungskreises;
  - c) Buchführung, Rechnungslegung und Erstellung des Jahresabschlusses.

## § 8 Leitungskreis

- (1) Der Leitungskreis besteht aus zwölf stimmberechtigten Mitgliedern, darunter die Mitglieder des Vorstandes kraft Amtes.
- (2) Sieben der zwölf Mitglieder des Leitungskreis werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Über das Wahlverfahren, insbesondere ob eine Einzel- oder Gesamtwahl stattfindet, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Unter den nach Abs. 1, 2. Halbs. und Abs. 2 bestimmten Mitgliedern des Leitungskreises muss jedes Geschlecht mit mindestens vier Personen vertreten sein.
- (4) Weitere zwei Mitglieder werden von den nach Abs. 1, 2. Halbs. und Abs. 2 bestimmten Mitgliedern des Leitungskreises im Wege der Kooptation auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Die zu Berufenden müssen Mitglieder des Vereins und Mitglieder des Synodalgesprächskreises Offene Kirche sein. Vorschläge des Synodalgesprächskreises Offene Kirche sollen bei der Berufung berücksichtigt werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Leitungskreises vorzeitig aus, kann der Leitungskreis für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen.
- (6) Der Leitungskreis ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Unterstützung, Beratung und Kontrolle des Vorstandes;
  - b) Festlegung der Grundsätze der Arbeit des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - c) Festlegung der Geschäfte des Vorstandes, die im Innenverhältnis der Zustimmung des Leitungskreises bedürfen;
  - d) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
  - e) Aufstellung von Haushaltsplänen;
  - f) konzeptionelle Entwicklung der Vereinsarbeit;
  - g) Herausgabe der Zeitschrift des Vereins.
- (7) Der Leitungskreis kann sich und dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Leitungskreis bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der Rechnerin/dem Rechner geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die oder den Leiter/in der Versammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Vereinsmitglieder oder ein Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; jene ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung seines Zweckes eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Leitungskreis aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
  - c) Feststellung des Jahresabschlusses;
  - d) Entlastung des Vorstandes und des Leitungskreises;
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Revisorinnen oder der Revisoren sowie der nach § 8 Abs. 2 zu bestimmenden Mitglieder des Leitungskreises;
  - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - h) Verabschiedung von Resolutionen;
  - i) Bestimmung der allgemeinen Grundsätze der Arbeit des Vereins.
- (7) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden,
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - b) wenn der Leitungskreis dies beschließt oder
  - c) innerhalb von 4 Wochen mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen, wenn ein Zwanzigstel aller Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

## § 10 Bezirksgruppen

- (1) Als unselbstständige Untergliederungen des Vereins können Bezirksgruppen gebildet werden; Bezirksgruppen verfügen über keinerlei eigene Rechtsfähigkeit.
- (2) Eine Bezirksgruppe umfasst das Gebiet eines oder mehrerer Kirchenbezirke. Für das Gebiet eines Kirchenbezirkes soll nicht mehr als eine Bezirksgruppe bestehen. Über Begründung, Teilung, Neueinteilung und Auflösung von Bezirksgruppen entscheidet der Leitungskreis; bei seiner Entscheidung hat der Leitungskreis die Wünsche der in den betroffenen Kirchenbezirken wohnenden Vereinsmitglieder möglichst weitgehend zu berücksichtigen.
- (3) Sofern für einen Kirchenbezirk eine Bezirksgruppe besteht, gehören die dort wohnenden Vereinsmitglieder dieser Bezirksgruppe an. Vereinsmitglieder die in einem Kirchenbezirk ohne Bezirksgruppe wohnen, sind auf ihren Wunsch in eine Bezirksgruppe aufzunehmen.
- (4) Eine Bezirksgruppe entscheidet in Bezirksmitgliederversammlungen. Sie kann einen Bezirksleitungskreis und einen Bezirksvorstand wählen. Die Bezirksgruppe kann sich im Rahmen der Vorgaben dieser Satzung eine eigene Bezirkssatzung geben.
- (5) Die Bezirksgruppen erfüllen in ihrem Bereich die Vereinszwecke, soweit diese nicht nach dieser Satzung den Organen des Vereins vorbehalten ist.

## § 11 Revisoren

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres haben zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Revisorinnen oder Revisoren den Jahresabschluss zu prüfen. Die Revisorinnen oder Revisoren werden für 2 Geschäftsjahre gewählt.

## § 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der Vorsitzende und die oder der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Landeskirche in Württemberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 14. Oktober 2006 in Stuttgart von der Mitgliederversammlung der Offenen Kirche, Evangelische Vereinigung in Württemberg, beschlossen.